

§. 5.

Tausen können die Hofgeistlichen auf Verlangen: bei allen in Königlichen Hof- und Teufes. Civil-Diensten angestellten, oder aus selbigen abgegangenen Personen, bei dienstleistenden oder abgegangenen Königlichem Offizieren und andern Militairpersonen von Offiziererang, bei Prädicantisten mit Hofrang, bei Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, überhaupt bei allen schriftstelligigen Personen, bei Dienern oder Prädicantisten auswärtiger Regierungen und andern angesehenen Fremden, insofern oblige Personen sich in der Stadt aufhalten.

Bei andern Einwohnern der Stadt und was dahin gehörig ist den Hofgeistlichen das Tausen nur nach ertheilter Dispensation gestattet.

§. 6.

Hautausen dürfen überhaupt, mitzün auch von den Hofgeistlichen, nur in den Fällen Hautausen. verrichtet werden, wo selbige entweder in der Polizeiordnung vom 22^{ten} Juni 1661 und dem Generale vom 12^{ten} Juli 1799 gestattet sind, oder wo hierzu besondere Dispensation erlangt worden ist.

§. 7.

Personen, welche beim Uebertitte zum Christenthume die evangelisch-lutherische Con- Tausen der Per- fession wählen, können in der Hofkirche zur Tausen gelangen.

sonen, welche zum Christenthume Uebertreten.

§. 8.

Trauungen können die Hofgeistlichen auf Verlangen verrichten, wenn die Braut das Trauungen. Glied der Familie, die hinterlassene Tochter, oder die Witwe einer der im §. 5 bezeichneten Personen ist, und sich in der Stadt aufhält.

In diesen Fällen sind Gebühren für die Trauung an die Parochialkirche des Wohnbezirks der Braut nicht zu entrichten.

§. 9.

Bevor die Hofgeistlichen sich einer Trauung unterziehen, muß das Aufgebot der Verlobten, da dieß den Weislichen, welche bei den §. 2 benannten Kirchen angestellt sind, leblich vorbehalten bleibt, in der Parochialkirche des Wohnbezirks dieser Verlobten, und wo selbiges sonst erforderlich ist, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Statt gefunden haben. Erwähnte Weisliche haben sich in dieser Hinsicht nach den in dem Regulative wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15^{ten} Januar 1808 §§. 22, 37, 46 und 48 enthaltenen Bestimmungen zu achten.